

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 139/12 B

L 12 AS 799/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 2542/09 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/10, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 11.5.2012 (zugestellt am 26.5.2012) einen Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld II für die Zeit ab 20.4.2009 wegen vorhandenem Vermögen abgelehnt. Die Revision hat es nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die am 26.6.2012 bei dem BSG eingegangene Beschwerde, welche der Kläger innerhalb der (verlängerten) Frist für die Begründung der Beschwerde bis zum 27.8.2012 nicht begründet hat.

II

- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger sie nicht rechtzeitig begründet hat. Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Diese Frist, welche durch Verfügung des Vorsitzenden des 4. Senats bis zum 27.8.2012 verlängert worden ist, hat der Kläger nicht eingehalten. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind weder vorgetragen noch - nach Niederlegung der Vertretung durch die Bevollmächtigten - ersichtlich und auch von dem Kläger persönlich nicht vorgebracht worden.
- 3 Die nicht rechtzeitig begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

